



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 16/09  
Anlage

Freiburg i. Br., 11.09.2009  
Unser Zeichen: 58515/7

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19  
79102 Freiburg i. Br.

## Planungsausschuss am 24.09.2009

**TOP 5 (öffentlich)**  
**Regionalplan Südlicher Oberrhein – Kapitel „Windenergie“ 2006**  
hier: Aktueller Sachstand

– Information –

Der Planungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 23.07.2009 den Abschlussbericht des Arbeitskreises Windenergie zur Kenntnis genommen und die Umsetzung der vom AK-Windenergie formulierten Handlungsempfehlungen beschlossen. Ferner hatte er den von der Stadt Hornberg vorgelegten Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlage Steigers Eck“ beraten und eine ablehnende Stellungnahme beschlossen. (DS PIA 07/09)  
(DS PIA 06/09)

### 1. Reaktion des Wirtschaftsministers auf die Beschlusslage vom 23.07.2009

Mit Schreiben vom 27.07.2009 informierte der Verbandsvorsitzende den Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg über die Ergebnisse des AK-Windenergie sowie über die Beschlusslage. Explizit wurde das Wirtschaftsministerium zur Umsetzung folgender Inhalte/Punkte aufgefordert:

- Weiterentwicklung der ursprünglichen Schwarz/Weiß-Planung
- Ermöglichung von Zielabweichungsverfahren
- Nachdrückliche Unterstützung der im Energiekonzept 2020 formulierten Ausbauziele

Mit Schreiben vom 28.08.2009 hat der Wirtschaftsminister mitgeteilt, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein die Anforderungen des Energiekonzepts 2020 erfülle, wonach alle Träger der Regionalplanung dazu aufgefordert wären, ihre Windkraftanlagenplanungen nochmals auf den Prüfstand zu stellen und ggf. fortzuschreiben.

Eine Änderung oder Neuinterpretation der gesetzlichen Grundlagen – in Bezug auf die Schwarz-Weiß-Regelung des Landesplanungsgesetzes oder den Ersatz von Altanlagen durch neue Anlagen – sei nach Auffassung des Wirtschaftsministers jedoch weiterhin nicht notwendig. Darüber hinaus könnten Zielabweichungsverfahren für Windkraftplanungen aufgrund der Gesetzeslage auch künftig nur in besonderen Einzelfällen zur Anwendung kommen. Einer diesbezüglichen flexiblen Anwendung erteilte der Minister eine klare Absage.

Auf die übrigen Punkte – insbesondere auf die Aufforderung an die Landesregierung, die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten stärker als bisher zu fördern – ist der Wirtschaftsminister in seinem Schreiben, das als Anlage beigefügt ist, nicht eingegangen.

(Anlage)

## **2. Energiekonzept 2020 des Landes Baden-Württemberg**

Am 27.07.2009 hat die Landesregierung das Energiekonzept 2020 für Baden-Württemberg, das zuvor nur als Entwurf bekannt war, verabschiedet. Die hierin formulierten Ziele bezüglich des weiteren Ausbaus der Windenergie haben sich im Vergleich zur Entwurfsfassung nicht verändert. Geändert hat sich jedoch der Wortlaut, wie diese Ausbauziele zu erreichen wären.

Hieß es in der Entwurfsfassung vom Dezember 2007 noch, dass „(...) die Landesregierung sich dafür einsetzen (wird), dass die in den Regionalplänen bislang ausgewiesenen Standorte für Windenergieanlagen genutzt (werden und dies) aktiv unterstützen (...)“<sup>1</sup> werde, so heißt es in der verabschiedeten Fassung nunmehr lediglich, dass es „(...) erforderlich (ist), dass die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen genutzt werden (und dass) (...) die Landesregierung die weitere Entwicklung der Windenergienutzung in Baden-Württemberg aufmerksam verfolgen und ggf. auch die rechtlichen Rahmenbedingungen neu bewerten (wird).“<sup>2</sup>

Mit dieser Formulierung nimmt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg eine Beobachterposition ein, ohne die jetzt schon bekannten Investitionshemmnisse in den Vorranggebieten aufzugreifen.

## **3. Windkraftanlagenplanung im Vorranggebiet „Hinterer Hochwald“, auf Gemarkung St. Peter**

Im Abschlussbericht des AK-Windenergie (vgl. Anlage 1 zu DS PIA 07/09) wird darauf hingewiesen, dass für das Vorranggebiet „Hinterer Hochwald“ in Kürze die Eröffnung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erwartet werden könne (S. 11 des Abschlussberichts).

Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 31.07.2009 das Verfahren zur Beteiligung eröffnet und die Geschäftsstelle des Regionalverbands Südlicher Oberrhein um schriftliche Stellungnahme bis zum 31.08.2009 gebeten.

<sup>1</sup> Vgl. Entwurf des Energiekonzepts 2020 des Landes Baden-Württemberg vom 21.12.2007, S. 25.

<sup>2</sup> Vgl. Energiekonzept 2020 des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2009, S. 31.

Der beantragte Anlagenstandort kann im Rahmen des sogenannten regionalplanerischen Ausformungsspielraums als zum Vorranggebiet „Hinterer Hochwald“ auf der Gemarkung St. Peter zugehörig beurteilt werden. Damit entspricht die Planung den Zielen des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Windenergie 2006. Die Geschäftsstelle hat daher mit Schreiben vom 26.08.2009 fristgerecht Stellung genommen und der Planung aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt.

#### **4. Windkraftanlagenplanung im Vorranggebiet „Steigers Eck“, Gemarkung Hornberg**

Mit Schreiben vom 26.08.2009 hat die Stadt Hornberg über den vom Gemeinderat der Stadt Hornberg am 05.08.2009 gefassten Beschluss zur erneuten Auslegung des überarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlage Steigers Eck“ informiert und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die Überarbeitung erfolgte auf der Grundlage der im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein kann bis zum 07.10.2009 zur überarbeiteten Planung schriftlich Stellung nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB war der Regionalverband Südlicher Oberrhein am Verfahren beteiligt worden. Die in diesem Verfahren vorgelegte Planung vom 06.05.2009 widersprach den Zielen des Regionalplans. Der Planungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 23.07.2009 entsprechend § 5 Abs. 2 b) der Hauptsatzung des Regionalverbands die von der Geschäftsstelle vorbereitete ablehnende Stellungnahme beraten und beschlossen.

(DS PIA 06/09)

Die nun vorgelegte Planung berücksichtigt die Hinweise der im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein. So wurde der Umgriff des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans deutlich reduziert und auf das unbedingt erforderliche Maß zurückgenommen, sodass die Errichtung weiterer Windkraftanlagen in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht mehr verhindert wird. Hierdurch ist gewährleistet, dass im verbliebenen Vorranggebiet die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen möglich bleibt und, sofern die technische Netzanbindung gewährleistet ist, im Ergebnis mindestens drei Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes realisierbar wären.

Durch die vorgenommene Änderung widerspricht die Planung den Zielen der Raumordnung nicht mehr; die Anpassungspflicht nach § 4 Abs. 1 LplG i.V.m. 1 Abs. 4 BauGB ist nicht mehr verletzt. Die Planung steht im Einklang mit den Zielen des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Windenergie 2006.

Die Geschäftsstelle des Regionalverbands Südlicher Oberrhein beabsichtigt, rechtzeitig vor Fristablauf (07.10.2009) eine zustimmende Stellungnahme abzugeben.



# Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM  
DER MINISTER

Regionalverband Südlicher Oberrhein	
31. AUG. 2009	

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart

Herrn Verbandsvorsitzenden  
Otto Neideck  
Regionalverband Südlicher Oberrhein  
Reichsgrafenstraße 19  
79102 Freiburg

Datum  
Durchwahl 0711 123-2218  
Aktenzeichen 5R-2426.0-SO/91  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Nutzung der Windenergie in der Region Südlicher Oberrhein

Ihr Schreiben vom 27. Juli 2009

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

für Ihr Schreiben, in dem Sie die Nutzung der Windenergie in Baden-Württemberg und im Besonderen in der Region Südlicher Oberrhein thematisieren, danke ich Ihnen.

Wie ich der Presse und auch Ihren Sitzungsunterlagen entnehmen konnte, hat sich der Regionalverband erfreulicherweise entschlossen, neun in der Regionalplanfortschreibung aus dem Jahr 2006 abgelehnte Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nun doch nochmals für eine mögliche Windkraftnutzung auf den Prüfstand zu stellen.

Der Abschlussbericht Ihres Arbeitskreises Windenergie führt dazu aus, dass eine „Überprüfung des planerischen Nachsteuerungsbedarfs vor dem Hintergrund der bis dahin erfolgten Realisierungsaktivitäten von Windkraftanlagen, der Praxis der Plananwendung sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen für die Windkraftnutzung“ in der Region erfolgen sollte. Insbesondere empfiehlt der Arbeitskreis eine „Neugewichtung nicht zwingender Ausschlusskriterien (wie dem Landschaftsbild)“. Im Rahmen der anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans

sollen auf der Grundlage dieser Überprüfung dann möglichst weitere Vorranggebiete festgelegt werden.

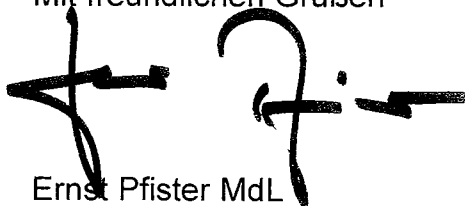
Ich begrüße dies. Damit erfüllen Sie die Anforderungen des Energiekonzepts 2020 der Landesregierung, das alle Träger der Regionalplanung dazu auffordert, ihre Windkraftplanungen nochmals auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Diese Aufforderung werde ich auch nochmals den neu gewählten Verbandsversammlungen im Herbst dieses Jahres mit auf den Weg geben. Das Wirtschaftsministerium hat die Träger der Regionalplanung im Rahmen einer Besprechung am 08. Juli 2009, an der auch Herr Verbandsdirektor Dr. Karlin teilgenommen hat, über mein Anliegen und dieses Vorhaben bereits umfassend informiert.

Eine Änderung oder „Neuinterpretation“ der gesetzlichen Grundlagen - sei es in Bezug auf die Schwarz-Weiß-Regelung des Landesplanungsgesetzes oder den Ersatz von Altanlagen durch neue Anlagen - ist weiterhin, und auch vor dem Hintergrund der anstehenden Gesamtprüfung Ihrer Regionalplanfortschreibung, nicht notwendig.

Ebenso können Zielabweichungsverfahren für Windkraftplanungen aufgrund der Gesetzeslage auch künftig nur in besonderen Einzelfällen zur Anwendung kommen. Eine „flexible Anwendung“ gesetzlicher Vorgaben liegt wegen der damit immer verbundenen rechtlichen Unsicherheiten - auch für mögliche Investoren - sicher nicht in Ihrem Interesse.

Ich rege an, die konkreten Fragestellungen im Rahmen der nächsten Besprechung mit den Trägern der Regionalplanung zum Thema Windkraftnutzung im November 2009 im Wirtschaftsministerium nochmals zu thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'E' followed by a large, flowing 'P' and a horizontal line at the end.

Ernst Pfister MdL